

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 29.10.2015

Beschluss 01- 09/ 2015 – Beschluss zur Umlagensatzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ für das Jahr 2014

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung in den Ortschaftsräten auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 91 Abs. 2 Punkt 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen, die anliegende Umlagensatzung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2014.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02- 09/ 2015 – Beschluss zur Umlagensatzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für das Jahr 2014

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung in den Ortschaftsräten auf der Grundlage

ge der §§ 5, 8, 45 und 91 Abs. 2 Punkt 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen, die anliegende Umlagensatzung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2014.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03- 09/ 2015 – Beschluss zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“

Beschluss:

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 29.10.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ beschlossen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2014

Der Gemeinderat Bördeland beschließt nach Vorberatung in den Ortschaftsräten auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, die Umlagensatzung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT

Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2014.

§ 1 Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2014 als Flächenbeitragssatz 10,1088 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 1,7613 €/Einwohner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere) vom 30.09.2014 außer Kraft.

beschlossen am: 30.10.2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Umlagensatzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2.Ordnung in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) für das Jahr 2014

Der Gemeinderat Bördeland beschließt nach Vorberatung in den Ortschaftsräten auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S 492), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, die Umlagensatzung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) für das Jahr 2014.

§ 1 Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2014 als Flächenbeitragssatz 7,9158108 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 0,583352 €/Einwohner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) vom 30.09.2014 außer Kraft.

beschlossen am: 30.10.2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2,5,8,11,36,45,90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02.Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 29.10.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen Welsleben und Zens obliegt die Unterhaltung der Gewässer 1.u.2. Ordnung gemäß § 54 Abs.1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit Sitz in 39218 Schönebeck Grundweg 83 und dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne in der Ernst-Thälmann-Str. 14.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser - und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Die Gemeinde Bördeland ist gemäß § 54 Abs.3 WG-LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“.
- (4) Entsprechend der gesetzlichen Mitgliedschaft gehören zum Unterhaltungsverband

„Elbaue“ die OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere,

Welsleben, Kleinmühligen und Eggersdorf.

(5) Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ sind die OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Bördeland legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach Abs.1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Ermittlung des umlagepflichtigen Gesamtaufwandes

Als umlagefähiger Gesamtaufwand gelten die Beiträge, die die Gemeinde Bördeland jährlich an die Unterhaltungsverbände nach §1 zu zahlen hat.

§ 6 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände nach § 1 und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er

auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche
- (2) Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagesatzung festgelegt
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Umlageschuldner oder ihre Vertreter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen und die gegebenenfalls nötigen Unterlagen und Beweismittel einzureichen.
- (2) Die Gemeinde Bördeland kann an Ort und Stelle ermitteln, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, ist der Gemeinde Bördeland sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der bisherige und der neue Umlageschuldner sind insoweit anzeigepflichtig.
- (3) Versäumt es der bisherige Umlageschuldner der rechtzeitigen Mitteilung an die Gemeinde Bördeland nachzukommen, so haftet er für Beiträge, welche für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfällt, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichend Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Bördeland zulässig.
- (2) Die Gemeinde Bördeland darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG -LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - 1. § 8 Abs. 1 für die Erhebung und Bemessung der Umlage Angaben und Auskünfte nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.
 - 2. § 8 Abs.2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert
 - 3. § 9 Abs. 1 der schriftlichen Anzeigenpflicht der über die Umlage relevanten Tatsachen ,wie einen Wechsel der Rechtsverhältnisse, nicht innerhalb eines Monats nachkommt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)
- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung) begeht Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG-LSA die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden können.

**§ 12
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 14.Dezember 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Umlage der Unterhaltung von öffentlichen Gewässern vom 21.03. 2013 außer Kraft.

Bördeland, den 30.10.2015

10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 05.11.2015

**Beschlussvorlage 01- 10/ 2015 –
Kommunalaufsichtliche Verfügung zur Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Bördeland - Beitrittsbeschluss**

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 100 Abs. 2 Punkt 4 und 110 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, den Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 26.10.2015, Punkt 2.

Der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leis

tung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird von 6.119.400,00 € um 1.163.200,00 € gemindert und damit auf **4.956.200,00 €** festgesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bördeland
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **22.09.2015** beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.336.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.285.400 Euro

- 2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.312.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.784.800 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.073.500 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	918.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	674.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 417.500 € festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.119.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2014 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 06/2014) festgesetzt.

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO wird

für Baumaßnahmen auf	10.000 Euro
für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000 Euro

festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland, 06.11.2015

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **11.11.2015 – 25.11.2015** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Str. 3, Bereich Finanzen öffentlich aus. Auf die Bestimmungen des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt. Mit Schreiben vom 26.10.2015 (Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bernburg ergingen folgende Entscheidungen:

1. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 417.500 € festgesetzt. Davon sind 51.800 € nach § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird in Höhe von 51.800 € erteilt.

2. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 6.119.200 € wird in Höhe von 4.956.200 € erteilt und in Höhe von 1.163.200 € versagt.

Die Genehmigung mit der Auflage ist erforderlich, um die Gemeinde Bördeland in die Lage zu versetzen, ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachzukommen.

Es ist daher angemessen und geboten, die Genehmigung mit der Auflage zu erteilen und somit von der Gemeinde Bördeland ein bestimmtes Tun zu verlangen.

Mit Beitrittsbeschluss des Gemeinderates Nr. 01-10/2015 vom 05.11.2015 wurde in § 4 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 4.956.200 Euro neu festgesetzt.

Bördeland, 06.11.2015

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Werte Bürgerinnen und Bürger,

am 13.03.2016 finden in Sachsen-Anhalt die Landtagswahlen statt.

Um eine reibungslose Wahl in der Gemeinde Bördeland durchzuführen, sind wir auf die Hilfe von Wahlhelfern angewiesen.

Wer Interesse hat, bei der Wahl am Sonntag den 13.03.2016 mitzuarbeiten meldet sich bitte im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland in Biere, Magdeburger Straße 3. Tel. 039297 – 260.

Die Gemeinde Bördeland schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

39221 Bördeland/ OT Welsleben, Krummestr. 22 im OT Welsleben – Flur 8 Flurstück 8063, Größe 2.742 m²

Lage:

Das Grundstück Krummestr. 22 liegt im Ortszentrum von Welsleben neben der Kirche.

Objektbeschreibung:

Das Grundstück unterteilt sich in eine erschlossene bebau-

te Hoffläche und dahinterliegendes unerschlossenes über den Durchgang durch die Scheune erreichbares Gartenland.

Für das Grundstück besteht Denkmalschutz.

Der ehemalige Bauernhof ist mit einem Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten und gewerblich nutzbaren Nebengebäuden bebaut. Das Wohnhaus wurde um 1888 errichtet.

Von den 4 WE ist 1 große WE leerstehend.

Weitere Angaben:

- unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut,
- Wände Bruchsteinmauerwerk, Ziegelmauerwerk, OG Fachwerk (Lehmziegel),
- Krüppelwalmdach, stehender Dachstuhl mit Hängewerk aus Holzkonstruktion, Drempel Holzfachwerk,
- Denkmalgerechte erneuerte Holzthermofenster, außer im Keller, dort Holzeinfachfenster
- Außentüren Keller und Hauseingangstür: Historische Vollholztür mit Verglasung und Ornamentgitter
- Innentüren im Keller Vollholztüren, teilweise Lattentüren tlw. Beplankt
- Innentüren im EG Originale Vollholztüren, im OG erneuerte glatte Füllungstüren einfacher Qualität
- Im Grundbuch ist in Abt. II für das Grundstück ein Wärmeversorgungsanlagenrecht für die Erdgas Mittelsachsen GmbH eingetragen. Es besteht ein Vertrag über die Errichtung und Betrieb einer Wärmeversorgungsanlage sowie die Bereitstellung von Wärme für Heizzwecke und Warmwasserbereitung sowie die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung mit der EMS GmbH.
- Einfache Elektroinstallation

Die jährliche Kaltmieteinnahme durch den Leerstand beträgt derzeit 6.241,68 €

Für das Wohnhaus besteht Sanierungsbedarf.

Die Nebengebäude wurden ca. 1888 errichtet. In den Nebengebäuden ist Elektroinstallation unterschiedlicher Art vorhanden. Es besteht Sanierungsbedarf.

Scheune:

- eingeschossiger Massivbau ohne Keller aus hauptsächlich Bruchsteinmauerwerk mit Satteldach
- zwei große zweiflügelige Holztore mit Rundbögen
- Stalltür aus Holz in den Garten

Anbau:

- massive ein – bis zweigeschossiger Bauweise aus Mischmauerwerk mit Flachdach
- Zweiflügeliges einfaches Holztor

Stall, Garage mit Anbau:

- Eingeschossiger Massivbau aus Bruchsteinmauerwerk mit Mischmauerwerk mit Flachdach
- großes Holzschiebetor
- teilweise Erneuerungen am Garagenteil

Stall:

- Eingeschossiger Massivbau aus Mischmauerwerk mit Pultdach
- Holztor

Von der Gemeinde werden die Nebengebäude teilweise für den Bauhof genutzt.

Die Gartenflächen sind teilweise verpachtet

Parkplätze befinden sich auf dem Grundstück.

Energieausweis: nicht vorhanden, da Denkmal

Verkehrsanbindung:

Die Autobahnanbindung an die BAB 14 befindet sich mit der AS Schönebeck in mittelbarer Nähe, zur Landeshauptstadt Magdeburg beträgt die Entfernung ca. 22 km, zur Stadt Schönebeck ca. 8 km und zur Kreisstadt Bernburg ca. 25 km. Die B 246a verläuft durch den Ort, die ehemalige B71 (Magdeburg – Leipzig) verläuft ca. 2 km vom Ort entfernt.

Das Mindestgebot beträgt: 55.000,00 €

Verkehrswertgutachten liegt vor

Angebote können eingereicht werden: bis zum 08. 12. 2015, 18:00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, Bauamt, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland/ OT Biere in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Angebot Grundstück Krummestr. 22 im OT Welsleben“.

Bei Rückfragen stehen Ihnen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Bauamtes

Frau Lude, Tel. 039297/ 26175, E-Mail: lude@gem-boerdeland.de oder

Herr Korn, Tel. 039297/ 26141, E-Mail: korn@gem-boerdeland.de

oder Fax 039297/26113.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Gedenken zum Volkstrauertag 2015 in der Gemeinde Bördeland

OT Biere	10.00 Uhr auf dem Friedhof
OT Eickendorf	11.00 Uhr auf dem Friedhof
OT Großmühligen	11.00 Uhr in der Kirche
OT Kleinmühligen	15.00 Uhr am Ehrenmal
OT Welsleben	11.00 Uhr am Kriegerdenkmal an der Kirche
OT Zens	14.00 Uhr am Ehrenmal

Macht euren Schulhof fit für die Zukunft: Bewerben für 3 x 20.000 € Förderung

Wie sieht euer Schulhof aus? Grau und langweilig? Dann aufgepasst: deinSchulhof fördert 3 Schulhofumgestaltungen mit 20.000 Euro! Darüber informiert der CDU-Landtagsabgeordnete und Ausschussvorsitzende Bildung und Kultur Dr. Gunnar Schellenberger. Wettbewerb und Ausschreibung sind Teil der Initiative „deinSchulhof“, die von der Stiftung „Lebendige Stadt“ und der Deutschen Umwelthilfe (DUH) ins Leben gerufen wurde. Sie steht unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks. Gesucht sind Schulhöfe, deren Ausstattung nicht mehr den Ansprüchen und Bedürfnissen der heutigen Schülerschaft entspricht und bei denen deshalb dringender Handlungsbedarf besteht. Die Antragstellung erfolgt durch das Ausfüllen und Einreichen des Fragebogens auf www.deinSchulhof.de. Einsendeschluss ist der 30. November 2015.

Mit freundlichem Gruß
Dr. Gunnar Schellenberger MdL
Friedrichstraße 6
39218 Schönebeck
Tel. 03928-42638
Fax: 03928-42638
E-Mail: wkschellenberger.sbk@online.de

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielansetzungen des MTV 1887 e.V.

21.11.2015	D – Jugend TSG Calbe – MTV
29.11.2015	D – Jugend MTV – SV Pretzien
	Salzlandliga Sportfrd. Cörmigk – MTV
06.12.2015	Salzlandliga MTV – SV Wacker Felgeleben
13.12.2015	Salzlandliga MTV – SV Worthe Hakeborn

Der **AZV „Saalemündung“** bittet seine Kunden den aktuellen **Stand** ihres **Nebenzählers (Gartenwasser)** abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum kann der Zählerstand per FAX (039291 4694 99), per E-Mail (info@azv-saalemuendung.de) oder schriftlich (Breite 9, 39240 Calbe) mitgeteilt werden. Auf der Homepage des AZV „Saalemündung“ ist im Online-Service ein entsprechendes Formular hinterlegt. Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist **nach Ablauf des Kalenderjahres (2015) innerhalb von einem Monat (31.01.2016)** einzureichen.

Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de
* SAT-Anlagen
* Telefonanlagen
* Telefone
* Faxgerät

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com



HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

DÖMa-HWS

Fliesen-Renovierungsarbeiten

Maurer-Putzarbeiten

Pflasterarbeiten

Grundstückspflege

**Manfred Dölle
Luisenstraße 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert - Qualität

Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühligen

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m², 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab sofort frei
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühligen

Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 45 m², 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 201 €, Garage 30 €, NK-VZ 120 €, ab 01.11.2015
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

Bibliothek Großmühligen

Die Bibliothek ist geöffnet ab dem

1. Dezember 2015
Mittwoch 14:00 – 16:00

in der Grundschule.

Frau Ellinor Arlandt

Tagesreisen 2015 mit dem Sozialverband Schönebeck

17.12.2015 Weihnachtsfahrt 41,00 €
Busfahrt, Mittagessen, Kaffee & Kuchen
Musik und Unterhaltungsprogramm

Auch Nichtmitglieder können diese Fahrten buchen!

Buchungen im Büro des SoVD in der
Otto-Kohle-Str. 23 in Schönebeck
Tel.+ Fax. 03928/702020

jeweils Dienstag von 9.00 – 12.00 und
16.00 – 17.30 Uhr

Nachtwächter-Rundgang in Welsleben

Am 21.11.2015 erleben Sie Welsleben bei Nacht.

Treff: 20:30 Uhr an der Kirche
Voranmeldung Tel. 039296 / 20528

Nachtwächter-Rundgang in Welsleben

Am 19.12.2015 erleben Sie Welsleben bei Nacht.

Treff: 19:30 Uhr an der Kirche
Voranmeldung Tel. 039296 / 20528

Kita „Bördegeißlein“

09.12.2015 16:00 – 18:00 Uhr
Weihnachtsbasteln
Ort: „Grünen Ecke“
Öffentlich

16.12.2015 Weihnachtsfeier der Kita
Ort: „Grüne Ecke“

15:00 – 18:00 Uhr für Eltern / Kinder

10:00 – 12:00 Uhr für die Dorfbewohner von Zens

Preisskat in Welsleben

Am Sonntag, 22.11.2015
14:00 Uhr Gaststätte Sportplatz
Einsatz: 15,00 € mit Essen
Voranmeldung bei Berlau, Lindenstraße 28
Tel. 039296 – 20026
oder am Spieltag 17,00 €

Jahresabschlussfeier im Bürgerhaus

Zum 3. Mal laden wir ältere Bürger und Alleinstehende von Eggersdorf am Silvestertag ein.

Beginn: ab 10:00 Uhr
Ende : ca.15:00 Uhr

Zu Gast ist die durch Funk und Fernsehen bekannte Josefine Lemke.
Für spezifische Speisen und Getränke sorgen die Mitglieder des Ortsvorstandes der Volkssolidarität Eggersdorf.

Rosemarie Ziem
Vorsitzende der OG

Wir sagen Danke !

Die Spieler und Trainer der G-Junioren der Spielgemeinschaft Biere/Eggersdorf möchten sich auf diesem Wege bei allen Mannschaften, Helfern und Sponsoren für unser gelungenes Fußballturnier am 10.10.2015 bedanken.

Einen besonderen Dank an die Mannschaften: Askania Bernburg, SG Förderstedt/Atzendorf, Bode Löderburg und den Schönebecker SC für ihre Teilnahme.

Den Sponsoren: Ortsbürgermeister Peter Buchwald, Frau Simone Richter und Familie Monika Reiner für Ihre finanzielle Unterstützung.

Ein großes Dankeschön auch an den Turnierleiter Sören Wanke dem Schiedsrichter Duo Klaus Dietz und Herbert Riemer.

Ihr alle habt es ermöglicht dass wir bei dem Turnier den 2. Platz belegen konnten. Durch Euer zahlreiches Erscheinen und Anfeuern konnten wir so gut spielen.

Macht weiter so !!!

Neues Angebot: Volleyball im Bördeland

Ein neues Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Bördeland wird derzeit vorbereitet. Ab dem 25.11.2015 soll im Sport- und Freizeitzentrum Bördeland in Eggersdorf jeweils mittwochs in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr ein Schnupperkurs für Volleyball stattfinden. Angesprochen sind vor allem Mädchen der vierten bis achten Klasse.

Das bis auf weiteres kostenfreie Training wird von Marko Hagemeier vom SV Pädagogik Schönebeck übernommen und soll perspektivisch dazu führen, die Mädchen in den regelmäßigen Spielbetrieb der Elbestädter zu integrieren. Neben Training und Wettkämpfen in der Halle gibt es auch eine gute Tradition im Beach-Volleyball. Der SVP in dem derzeit etwa 30 Mädchen den Sport am hohen Netz betreiben, gehört im weiblichen Verein zu den erfolgreichsten Vereinen des hiesigen Volleyballverbandes. So gab es 2015 bei den Landesmeisterschaften einen kompletten Medaillensatz zu vermelden. Die für den SVP spielende Bördeländerin Verena Horrmann (Welsleben) errang nach Bronze im Vorjahr bei den Deutschen Titelkämpfen Platz vier.

In der Grundschule in Welsleben findet ein Kurs für jüngere Kinder statt. Hier sind interessierte Grundschul Kinder ab dem 17.11.2015 jeweils dienstags von 13.15 Uhr bis 14.15 Uhr herzlich eingeladen.

Für Rückfragen steht Werner Malchau (0178 85 82 611) gern zur Verfügung.